

## **Erläuterungen zur vorläufigen tierärztlichen Bescheinigung über die Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind**

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Tierärzten/Tierärztinnen die Hintergründe der Bescheinigung erläutern und die Ziele und Beweggründe für die geplanten Untersuchungen darstellen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeid baren Leiden oder Schäden führt.

Das Vorliegen von Hinweisen auf diese Tatbestandsvoraussetzungen soll vorerst bis zu einer abschließenden Klärung mit den zuständigen Behörden im Rahmen einer klinischen Allgemeinuntersuchung überprüft werden. Darauf hinzuweisen ist, dass diese Vorschrift kein pauschales rassebezogenes Ausstellungsverbot ausspricht, sondern jedem Hund individuell und konkret vermeintliche Ausstellungshindernisse im Sinne der TierSchHuV nachzuweisen sind.

### Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung

Der vollständige Ausschluss erblich bedingter Erkrankungen (oder gar der genetischen Veranlagung zur Entwicklung dieser Erkrankungen) ist weder im Rahmen einer klinischen Allgemeinuntersuchung noch durch irgendeine weiterführende Untersuchung möglich. Auch verlangt dies die Vorschrift des § 10 Abs. 2 TierSchHudeV nicht. Darüber hinaus ist ein solcher Ausschluss auch nicht sinnvoll, da wenn überhaupt nur ein konkreter Hund ggf. individuell und in einem gewissen Umfang genetische Veranlagungen zur Krankheitsentstehung in sich trägt. Ziel des vorliegenden Formulars ist es also nicht, erblich bedingte Erkrankungen oder die Veranlagung zu ihrer Entstehung mittels einer klinischen Allgemeinuntersuchung vollständig auszuschließen.

Mit dem Formular soll bescheinigt werden, dass sich im Rahmen der klinischen Allgemeinuntersuchung keine Hinweise auf das Vorliegen erblich bedingter Erkrankungen ergeben haben. Sollten hingegen Hinweise auf eine erblich bedingte Erkrankung vorliegen, obliegt die Entscheidung über die weitere Abklärung dieser Symptome dem Tierarzt/der Tierärztin. Sollte diese die Vermutung einer erblichen Grundlage nicht bestätigen, kann das Tier an der Ausstellung teilnehmen.

Für bestimmte Hunderassen sind zudem weiterführende Untersuchungen vorgesehen. Die gegenwärtige Auswahl der Hunderassen, für die zusätzliche Untersuchungen vorgesehen sind, erfolgte nach Vorgaben der zuständigen Behörden und im Dialog mit den tierärztlichen Fachgesellschaften.

Wir halten das Vorsehen weiterführender Untersuchungen für bestimmte Hunde nur im Einzelfall für sinnvoll, da die pauschale Durchführung weiterführender (ggf. invasiver oder anderweitig für das Tier belastender) Untersuchungen bei klinisch gesunden Tieren aller Rassen nicht zielführend und darüber hinaus tierschutzwidrig und auch nicht von § 10 Abs. 2 TierSchHuV gedeckt ist.

Es ist auch klar, dass die sichere Feststellung der erblichen Grundlage einer Erkrankung aufgrund verschiedener Faktoren (multifaktorielle Genese unter Beteiligung von Umweltfaktoren, polygene Vererbung, Mangel aussagekräftiger Gentests...) in den meisten Fällen nicht sicher möglich ist. Dies trifft auch auf viele der in dem Formular aufgeführten gegebenenfalls erblich bedingten Krankheitszeichen zu.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an der Gesundheitsprüfung auszustellender Hunde und dem Ausfüllen der dafür vorgesehenen Formulare beteiligen!

Gerne nehmen wir auch Hinweise zur Verbesserung des aktuellen Vorgehens per E-Mail entgegen: [info@vdh.de](mailto:info@vdh.de)